

ZWEITE ABTEILUNG

STAATS- UND VER- WALTUNGSRECHT

Jugoslawien

Gesetzgebung

1) Die Verfassung des Königreichs Jugoslawien ^{1) 2)}

3. September 1931. (Službene Novine [Staatsblatt] Jg. 13, Nr. 207 vom 9. September 1931, S. 1305—1314.) ³⁾

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Das Königreich Jugoslawien ist eine erbliche und konstitutionelle Monarchie.

Art. 2. Das Wappen des Königreichs ist ein zweiköpfiger weißer Adler im Fluge auf rotem Schild. Über den beiden Köpfen des zweiköpfigen weißen Adlers befindet sich die Krone des Königreichs. Auf der Brust des Adlers ist ein Schild, auf dem sich befinden: ein weißes Kreuz in rotem Schild mit je einem Feuerstein an jedem Arm, daneben ein Schild mit 25 abwechselnd roten und silbernen Feldern und unter diesen ein blauer Schild mit drei sechszackigen Sternen und einem weißen Halbmond.

Die Staatsflagge ist eine blau-weiß-rote Trikolore horizontal zur senkrechten Fahnenstange.

Art. 3. Die Dienstsprache des Königreichs ist das Serbisch-Kroatisch-Slovenische.

¹⁾ Übersetzt von Dr. Georg Lubenoff.

²⁾ Vgl. die Abhandlung in Teil I dieses Heftes, S. 402.

³⁾ Die erste Veröffentlichung der Verfassung erfolgte am 3. September. S. unten S. 531.

Teil II

Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers

Art. 4. Im ganzen Königreich besteht eine einheitliche Staatsangehörigkeit. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Alle genießen den gleichen Schutz durch die Obrigkeit.

Unterschiede der Abstammung sowie Adelstitel oder andere Vorrechte der Geburt werden nicht anerkannt.

Art. 5. Die persönliche Freiheit wird gewährleistet.

Niemand kann einem Verhör unterworfen, gefangen gesetzt oder auf sonstige Weise seiner Freiheit beraubt werden, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die gesetzwidrige Freiheitsentziehung ist strafbar.

Art. 6. Niemand kann vor ein unzuständiges Gericht gestellt werden.

Art. 7. Niemand kann ohne rechtliches Gehör oder ohne auf gesetzmäßigem Wege aufgefordert zu sein, sich zu verteidigen, verurteilt werden.

Art. 8. Eine Strafe kann nur auf Grund des Gesetzes verhängt werden und darf nur auf die Handlungen angewandt werden, für die das Gesetz im voraus bestimmt hat, daß sie mit dieser Strafe zu belegen sind.

Art. 9. Kein Bürger darf aus dem Staate ausgewiesen werden. Er darf nicht innerhalb des Landes von einem Ort an einen anderen verschickt oder verbannt werden, außer in den durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

Auf keinen Fall darf jemand ohne gerichtliches Urteil aus seinem Heimatort vertrieben werden.

Art. 10. Die Wohnung ist unverletzlich.

Kein Vertreter der öffentlichen Gewalt darf in die Wohnung eines Bürgers eindringen oder eine Haussuchung vornehmen, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und nach dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Verfahren.

Die gesetzwidrige Verletzung der Wohnung ist strafbar.

Art. 11. Die Religions- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet. Die bestehenden Konfessionen sind vor dem Gesetze gleichberechtigt und können ihren Kult öffentlich ausüben.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist unabhängig von dem Glaubensbekenntnis. Niemand kann sich unter Berufung auf die Vorschriften seiner Religion seinen bürgerlichen und militärischen Pflichten und Verbindlichkeiten entziehen.

Religionen können nur durch Gesetz anerkannt werden.

Die bestehenden und anerkannten Religionen regeln selbständig ihre inneren religiösen Angelegenheiten und verwalten ihre Stiftungen und ihr Vermögen im Rahmen des Gesetzes.

Niemand ist verpflichtet, seinen Glauben öffentlich zu bekennen. Niemand ist verpflichtet, sich an den Kulthandlungen, Messen, Pro-

zessionen und Wallfahrten zu beteiligen, außer bei staatlichen Festen und Zeremonien und außerdem dann, wenn das Gesetz speziell bestimmt, daß jemand der väterlichen, vormundschaftlichen oder militärischen Gewalt unterliegt.

Die bestehenden und anerkannten Religionen können Beziehungen mit ihrem obersten geistlichen Haupt auch außerhalb der Grenzen des Staates unterhalten, soweit dies die geistlichen Vorschriften der einzelnen Religionsbekenntnisse verlangen. Die Art, wie diese Beziehungen zu unterhalten sind, wird durch Gesetz geregelt.

Insoweit für die Konfessionen Ausgaben im Staatshaushalt vorgesehen sind, sind diese zwischen den einzelnen bestehenden und anerkannten Religionsbekenntnissen zu verteilen, entsprechend der Anzahl ihrer Gläubigen und entsprechend den tatsächlich nachgewiesenen Bedürfnissen.

Die Geistlichen dürfen ihre geistliche Gewalt nicht im Gottesdienst oder in Schriften religiösen Charakters oder in anderer Weise bei Ausübung ihrer Dienstpflicht zu Parteizwecken gebrauchen.

Ebenso ist es niemandem gestattet, im Gottesdienst oder bei ähnlichen religiösen Versammlungen oder allgemeinen Kundgebungen eine politische Agitation zu betreiben.

Art. 12. Jedermann genießt innerhalb der Schranken des Gesetzes die Freiheit, seine Meinung durch Wort, Schrift, Bild oder andere geeignete Mittel zum Ausdruck zu bringen.

Art. 13. Die Bürger haben innerhalb der Schranken des Gesetzes das Recht, sich zu vereinigen, zu versammeln und zu verständigen. Vereine auf religiöser, nationaler oder regionaler Grundlage mit parteipolitischen Zwecken sowie zum Zwecke körperlicher Ausbildung sind verboten.

In Versammlungen dürfen keine Waffen getragen werden.

Art. 14. Die Bürger haben das Petitionsrecht. Die Petitionen können von einer oder mehreren Personen sowie von jeder juristischen Person eingereicht werden. Die Petitionen können an jede Behörde ohne Unterschied gerichtet werden.

Art. 15. Wissenschaft und Kunst sind frei.

Art. 16. Neben den staatlichen öffentlichen Schulen sind innerhalb der Schranken des Gesetzes auch Privatschulen zugelassen.

Die Ausbildung in der Elementarschule ist obligatorisch. Diese ist in den staatlichen Elementarschulen unentgeltlich.

Alle Schulen sollen die sittliche Erziehung und die Entwicklung der staatsbürgerlichen Gesinnung im Geiste der nationalen Einheit und der religiösen Duldsamkeit fördern.

Alle Bildungsinstitute stehen unter Aufsicht des Staates.

Art. 17. Das Briefgeheimnis sowie das der telegraphischen und telephonischen Mitteilungen ist unverletzlich, außer in den Fällen der strafrechtlichen Beschlagnahme, der Mobilmachung und des Krieges.

Alle diejenigen, die das Briefgeheimnis oder das Geheimnis der

telegraphischen und telephonischen Mitteilungen verletzen, werden nach dem Gesetz bestraft.

Art. 18. Jeder Bürger hat das Recht, unmittelbar und ohne besondere Genehmigung die Staats- und die Selbstverwaltungsorgane wegen strafbarer Handlungen, die diese ihm gegenüber bei der Ausübung ihres Dienstes begangen haben, zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen.

Für Minister, Richter und Militärpersonen im aktiven Dienst gelten besondere Vorschriften.

Für den Schaden, den die Staats- und Selbstverwaltungsorgane durch gesetzwidrige oder ungerechte Diensthandlungen dem Bürger zufügen, haften vor den ordentlichen Gerichten der Beamte als Täter und der Staat bzw. der Selbstverwaltungskörper.

Art. 19. Alle Ämter aller Zweige der Staatsverwaltung sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen allen Staatsbürgern in gleicher Weise zugänglich.

Art. 20. Jeder Bürger genießt im Ausland den Schutz des Staates. Jeder Staatsbürger ist berechtigt, seine Staatsangehörigkeit aufzugeben, nachdem er seine Pflichten dem Staate gegenüber erfüllt hat.

Die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ist verboten.

Teil III

Soziale und wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 21. Ehe, Familie und Kinder stehen unter dem Schutz des Staates.

Art. 22. Das Eigentum wird gewährleistet.

Inhalt und Umfang des Eigentumsrechts werden durch Gesetz geregelt.

Die Enteignung des Privateigentums im öffentlichen Interesse gegen angemessene Entschädigung ist auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

Art. 23. Die Freiheit der Arbeit und der Vereinbarungen auf wirtschaftlichem Gebiet werden anerkannt.

Der Staat hat das Recht und die Pflicht, im Interesse der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage in die wirtschaftlichen Beziehungen der Bürger im Geiste der Gerechtigkeit und zur Beseitigung sozialer Gegensätze einzugreifen.

Art. 24. Als beratende Körperschaft für die wirtschaftlichen und sozialen Fragen wird ein Wirtschaftsrat gebildet, der auf Verlangen der Regierung oder der Volksvertretung sich in Wirtschaftsfragen gutachtlich äußert.

Der Wirtschaftsrat besteht aus Vertretern der Wirtschaftskreise und aus Sachkennern in wirtschaftlichen und sozialen Fragen.

Die Art der Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Wirtschaftsrates werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Teil IV

Die Staatsgewalt

Art. 25. Die Staatsgewalt wird gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.

Art. 26. Die gesetzgebende Gewalt üben der König und die Volksvertretung zusammen aus.

Die Volksvertretung besteht aus dem Senat und der Abgeordnetenversammlung (Skupština).

Art. 27. Die Regierungsgewalt übt der König durch verantwortliche Minister gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung aus.

Art. 28. Die Rechtsprechung üben die Gerichte aus. Ihre Urteile und Beschlüsse werden auf Grund des Gesetzes im Namen des Königs erlassen und vollstreckt.

Teil V

Der König

Art. 29. Der König ist der Hüter der nationalen Einheit und der staatlichen Integrität. Er ist der Schützer ihrer ständigen Interessen.

Der König bestätigt und verkündet die Gesetze, ernennt die Staatsbeamten und verleiht die militärischen Rangstellen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 30. Der König hat das Amnestierecht. Mit der Amnestie erlischt jede Rechtsfolge der strafbaren Handlung, jedoch können dadurch die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Amnestie kann vor der Strafverfolgung, während des Strafverfahrens oder nach der Urteilsfällung gewährt werden. Die Amnestie kann entweder eine allgemeine sein oder ergeht für einzelne Fälle.

Der König hat das Begnadigungsrecht. Er kann die auferlegte Strafe erlassen, herabsetzen oder mildern.

Art. 31. Der König vertritt den Staat in allen seinen Beziehungen zu fremden Staaten. Er erklärt Krieg und schließt Frieden. Wenn das Land nicht angegriffen oder ihm der Krieg nicht von einem anderen Staat erklärt worden ist, ist für die Kriegserklärung die vorherige Zustimmung der Volksvertretung erforderlich.

Wenn dem Lande der Krieg erklärt ist oder das Land angegriffen worden ist, ist die Volksvertretung sofort einzuberufen.

Art. 32. Der König beruft die Volksvertretung zur ordentlichen oder außerordentlichen Tagung.

Der König eröffnet und schließt die Tagungen entweder persönlich durch Thronrede oder durch den Ministerrat mittels Sendschreiben oder Erlaß.

Nimmt der König die Eröffnung oder die Schließung durch Thronrede vor, so tagen der Senat und die Volksvertretung gemeinsam.

Die Thronrede, das Sendschreiben sowie der Erlaß sind von allen Ministern gegenzuzeichnen.

Der König kann jederzeit, wenn das Staatsinteresse es erfordert, die Volksvertretung einberufen.

Der König hat das Recht, die Abgeordnetenversammlung aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen. Der Erlaß, durch den die Auflösung erfolgt, und der Erlaß, der die Neuwahlen anordnet, sind von allen Ministern gegenzuzeichnen.

Art. 33. Der König kann nicht ohne Zustimmung der Volksvertretung gleichzeitig Oberhaupt eines anderen Staates sein.

Art. 34. Jeder schriftliche Akt der königlichen Gewalt wird durch den zuständigen Minister bzw. durch den Ministerrat gegenzeichnet.

Für alle Akte der königlichen Gewalt trägt der Minister, der sie gegenzeichnet hat, bzw. der Ministerrat die Verantwortung.

Für die Akte des Königs in seiner Eigenschaft als oberster Chef der Armee trägt der Minister für Heer und Marine die Verantwortung.

Art. 35. Der König und der Thronfolger werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig.

Die Person des Königs ist unverletzlich. Der König kann weder zur Verantwortung gezogen noch vor Gericht verklagt werden. Dies gilt nicht in bezug auf das königliche Privatvermögen.

Art. 36. Im Königreich Jugoslawien herrscht König Alexander I. aus der Dynastie Karageorgevitsch. Dem König Alexander folgt seine männliche Nachkommenschaft in der Reihe der Erstgeburt.

Art. 37. Hat der König keine männliche Nachkommenschaft, so bestimmt er seinen Nachfolger aus einer Seitenlinie. Falls der König bis zu seinem Tode keinen Nachfolger bestimmt hat, wählt die Volksvertretung in gemeinsamer Sitzung den König aus derselben Dynastie.

Art. 38. Die königliche Familie bilden die Königin-Gemahlin, die lebenden Vorfahren des Königs in gerader Linie aus der gleichen Dynastie mit ihren Ehegatten, die lebenden Nachkommen des Königs in gerader Linie mit ihren Ehegatten und Nachkommen, die vollbürtigen Brüder des Königs und ihre Nachkommen mit ihren Ehegatten, die Schwestern des regierenden Königs und alle weiblichen Nachkommen bis zu ihrer Vermählung, der Oheim des Königs Alexander I., Fürst Arsen, sowie Fürst Paul mit ihren Gattinnen und Nachkommen, den weiblichen bis zu ihrer Vermählung.

Die Beziehungen und die Stellung der Mitglieder der königlichen Familie untereinander werden durch ein von dem König erlassenes Statut geregelt.

Art. 39. Der König leistet bei der Thronbesteigung vor der Volksvertretung folgenden Eid: »Ich (Name) gelobe, indem ich den Thron des Königreichs Jugoslawien besteige und die königliche Gewalt ergreife, vor Gott dem Allmächtigen, die Einheit der Nation, die Unabhängigkeit des Staates und die Integrität des Staatsgebietes über alles zu hüten, gemäß der Verfassung und den Gesetzen zu herrschen und bei allen meinen Bestrebungen das Wohl der Nation im Auge zu haben. So wahr mir Gott helfe. Amen!«

Art. 40. Der König wohnt im Lande. Ergibt sich die Notwendigkeit, daß der König das Land für kurze Zeit verläßt, so vertritt ihn von Rechts wegen der Thronfolger. Ist der Thronfolger minderjährig oder verhindert, so wird der König durch den Ministerrat vertreten. Die Vertretung wird nach den Anweisungen des Königs geführt. Dies gilt auch für den Fall einer Erkrankung des Königs, die keine dauernde Unfähigkeit zur Folge hat.

Während der Abwesenheit des Königs oder des Thronfolgers hat der Ministerrat nicht das Recht, die Abgeordnetenversammlung aufzulösen.

Die Vertretung durch den Ministerrat kann höchstens sechs Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist kommen die Bestimmungen der Verfassung über die Regentschaft zur Anwendung.

Teil VI

Regentschaft

Art. 41. Die königliche Gewalt wird durch die Regentschaft ausgeübt: 1) wenn der König minderjährig ist, 2) wenn der König infolge geistiger oder körperlicher Krankheit dauernd unfähig ist, die königliche Gewalt auszuüben.

Ist der König dauernd unfähig, die königliche Gewalt auszuüben, so entscheidet die Volksvertretung in gemeinsamer Tagung über den Zeitpunkt der Einrichtung und den der Aufhebung der Regentschaft.

Ist der Ministerrat der Ansicht, daß der Fall der Unfähigkeit des Königs eingetreten ist, so teilt er dies der Volksvertretung zugleich mit dem Gutachten dreier Ärzte mit, die dem Kreis der medizinischen Fakultät zu entnehmen sind. Dasselbe Verfahren findet Anwendung, wenn es sich um den Thronfolger handelt.

Art. 42. Die Regentschaft steht von Rechts wegen dem Thronfolger, wenn er volljährig ist, zu.

Kann der Thronfolger aus den im Art. 41 aufgezählten Gründen die Regentschaft nicht ausüben, so wird diese durch drei Personen, die der König durch speziellen Akt oder Testament bestimmt hat, ausgeübt. Gleichzeitig bestimmt der König für jeden Regenten einen Stellvertreter. Falls die Stelle eines Regenten und seines Stellvertreters frei wird, wählt die Volksvertretung in geheimer Wahl in gemeinsamer Tagung einen neuen Regenten aus den beiden übriggebliebenen Stellvertretern. Ist nur ein Stellvertreter vorhanden, so tritt er sofort ohne Wahl an die Stelle des Regenten.

Falls der König weder durch Akt noch durch Testament die Regenten bestimmt hat oder die bestimmten Regenten und ihre Stellvertreter infolge Krankheit oder Todes nicht die Regentschaft aus mindestens zwei Regenten bilden können, wählt die Volksvertretung in geheimer Wahl in gemeinsamer Tagung die notwendige Anzahl königlicher Regenten. Regenten können nur Bürger des Königreichs Jugoslawien sein.

Bevor die Regenten die königliche Gewalt übernehmen, leisten sie

vor der Volksvertretung den Eid, daß sie dem König treu sein und gemäß der Verfassung und den Landesgesetzen regieren werden.

Art. 43. Ist einer der drei Regenten vorübergehend abwesend oder verhindert, so können die anderen zwei Regenten auch ohne ihn die Staatsgeschäfte führen.

Art. 44. Die Regenten tragen für die Erziehung des minderjährigen Königs Sorge.

Für das Vermögen des minderjährigen Königs sorgen die durch das Testament berufenen Verwalter. Hat der frühere König keine Verwalter bestimmt, so werden sie nach Anhörung des Präsidenten des Staatsrats, des Kassationshofs und des obersten Rechnungshofs durch die Regenten ernannt.

Art. 45. Bis zum Dienstantritt der Regenten wird die königliche Gewalt vorläufig von dem Ministerrat unter eigener Verantwortung ausgeübt.

Art. 46. Im Falle des Todes oder der Abdankung des Königs übernimmt der Thronfolger, wenn er volljährig ist, sofort die königliche Gewalt, verkündet dies durch eine Proklamation dem Volke und leistet den vorgeschriebenen Eid vor der Volksvertretung.

Art. 47. Hinterläßt der König bei seinem Tode keine männliche Nachkommenschaft, ist jedoch die Königin zur Zeit des Todes des Königs guter Hoffnung und hat der König weder durch Akt noch durch Testament die Regenten bestimmt, so werden von der Volksvertretung einstweilige Regenten gewählt, die die königliche Gewalt bis zur Geburt ausüben. Die Regierung ist verpflichtet, vor der Wahl der Regenten ein Gutachten dreier Ärzte, die dem Kreis der medizinischen Fakultät zu entnehmen sind, über die Schwangerschaft der Königin der Volksvertretung vorzulegen. Dasselbe gilt auch, falls der Thronfolger verstorben, seine Frau aber beim Tode des Königs guter Hoffnung ist.

Art. 48. Bleibt der Thron trotz der Bestimmungen dieser Verfassung ohne Nachfolger, so übernimmt der Ministerrat die königliche Gewalt und beruft sofort die Volksvertretung zu einer außerordentlichen Tagung, in welcher über die Thronfolge zu entscheiden ist.

Art. 49. Die Zivilliste des Königs wird durch Gesetz geregelt. Die einmal festgestellte Zivilliste kann nicht ohne Zustimmung der Volksvertretung erhöht und nicht ohne Zustimmung des Königs herabgesetzt werden.

Die königlichen Regenten erhalten für die Zeit der Ausübung ihres Amtes aus der Staatskasse ein von der Volksvertretung auf Antrag des Ministerrats festgesetztes Gehalt.

Teil VII

Volksvertretung

Art. 50. Der Senat besteht aus vom König ernannten und aus gewählten Senatoren. Ein Senator muß ein Alter von mindestens 40 Jahren haben.

Die Anzahl der gewählten Senatoren und ihre Wahl wird durch Gesetz geregelt.

Der König darf die gleiche Anzahl Senatoren ernennen, wie gewählt sind.

Niemand kann zu gleicher Zeit Senator und Abgeordneter sein.

Art. 51. Das Mandat der gewählten Senatoren dauert 6 Jahre. Alle 3 Jahre wird der Senat durch Neuwahl der Hälfte der gewählten Senatoren erneuert.

Art. 52. Das Mandat der vom König ernannten Senatoren dauert 6 Jahre. Sie können auf Antrag des Präsidenten des Ministerrats wegen physischer Unfähigkeit oder Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ihres Amtes enthoben werden.

Sind die ernannten Senatoren Staatsbeamte im aktiven Dienst, so dürfen sie ihre Ämter nicht beibehalten.

Art. 53. Der Senat tritt gleichzeitig mit der Abgeordnetenversammlung zusammen und stellt seine Tätigkeit gleichzeitig mit dieser ein.

Der Senat prüft selbst die Gültigkeit der Mandate der gewählten Senatoren und faßt darüber Beschluß.

Abgeordnetenversammlung (Skupština)

Art. 54. Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten, die das Volk durch freie, allgemeine, gleiche und direkte Wahl wählt.

Die Abgeordnetenversammlung wird auf 4 Jahre gewählt. Das Mandat des Abgeordneten kann auch in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen früher erlöschen.

Die Anzahl der Abgeordneten und deren Wahl wird durch Gesetz geregelt.

Art. 55. Wahlberechtigt ist jeder, der durch Geburt oder Naturalisation Bürger ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Aktive Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften unter den Fahnen haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Durch Gesetz wird über das Frauenwahlrecht entschieden.

Art. 56. Vorübergehend verlieren das Wahlrecht: 1) die zu Zuchthaus oder Gefängnis über 1 Jahr Verurteilten, solange sie nicht ihr Recht wiedererworben haben, 2) die zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Verurteilten, solange diese Strafe dauert, 3) die in Konkurs Befindlichen, 4) die unter Vormundschaft Gestellten, 5) die Personen, die ihr Wahlrecht durch Wahlverbrechen verloren haben.

Art. 57. Zum Senator bzw. zum Abgeordneten kann nur gewählt werden, der das Wahlrecht hat, unabhängig davon, ob er in der Wahlliste eingetragen ist oder nicht.

Jeder Senator bzw. Abgeordneter muß folgende Bedingungen erfüllen: 1) er muß jugoslawischer Bürger durch Geburt oder Naturalisation sein. Ein naturalisierter Bürger darf erst nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Tage der Naturalisation gewählt werden, 2) er muß

ein Alter von 40 bzw. 30 Jahren erlangt haben und 3) die Nationalsprache mündlich und schriftlich beherrschen.

Der Verlust des Wahlrechts zieht auch den Verlust des Mandats als Senator bzw. als Abgeordneter nach sich.

Die Senatoren und die Abgeordneten dürfen nicht gleichzeitig Lieferanten des Staates oder Empfänger staatlicher Aufträge sein.

Art. 58. Die aktiven Staatsbeamten können nicht für Senatoren- oder Abgeordnetenposten kandidieren.

Die Polizei-, Finanz- und Forstbeamten sowie die Beamten der Agrarreform können nicht kandidieren, es sei denn, daß sie ein Jahr vor der Ausschreibung der Wahl ausgeschieden sind.

Die aktiven und die zur Disposition gestellten Minister können kandidieren.

Art. 59. Jeder Senator und jeder Abgeordnete ist Vertreter des ganzen Volkes.

Alle Mitglieder der Volksvertretung leisten den Eid, dem König treu zu sein, die Einheit des Volkes, die Unabhängigkeit des Staates und die Integrität des Staatsgebiets über alles zu hüten, die Verfassung zu schützen und das Wohl der Nation im Auge zu haben.

Art. 60. Die Volksvertretung wird durch königlichen Erlaß jedes Jahr zum 20. Oktober in die Hauptstadt Belgrad zur ordentlichen Tagung einberufen.

Ist die Hauptstadt infolge eines Krieges verlegt, so tritt die Volksvertretung an dem Orte zusammen, der für die Tagung durch königlichen Erlaß bestimmt worden ist.

Die ordentliche Tagung kann nicht geschlossen werden, bevor der Staatshaushalt verabschiedet ist.

Art. 61. Die Abgeordnetenversammlung prüft selbst die Mandate ihrer Mitglieder und beschließt darüber.

Art. 62. Die Abgeordnetenversammlung wählt für jede Tagung aus ihrer Mitte ihr Büro.

Art. 63. Die Gesetzentwürfe werden von den einzelnen Ministern mit Ermächtigung des Königs eingebracht.

Die Gesetzesinitiative steht jedem Mitglied der Volksvertretung zu, dessen Gesetzesvorschlag schriftlich durch wenigstens ein Fünftel der Mitglieder des Senats bzw. der Abgeordnetenversammlung unterstützt wird.

Art. 64. Ein von der Abgeordnetenversammlung angenommener Gesetzentwurf wird dem Senat zur Beratung überwiesen und umgekehrt. Ist der Gesetzentwurf im ganzen von der Abgeordnetenversammlung und dem Senat angenommen worden, so gilt der Entwurf als von der Volksvertretung angenommen. Wenn irgendwelche Änderungen oder Ergänzungen vom Senat bzw. von der Abgeordnetenversammlung vorgenommen worden sind, so wird der Entwurf an die Abgeordnetenversammlung bzw. den Senat zur Entscheidung zurückverwiesen. Wenn die Änderungen und Ergänzungen von der Abgeordnetenversammlung bzw. vom Senat angenommen werden, gilt der

Entwurf als von der Volksvertretung angenommen. Falls der Senat und die Abgeordnetenversammlung über die Annahme eines Gesetzentwurfs im ganzen oder teilweise nicht einig sind, so gilt der Entwurf als abgelehnt, und es kann im Laufe derselben Tagung nicht mehr von neuem darüber entschieden werden. Wenn sich derselbe Fall auch in der nächsten Tagung wiederholt, entscheidet über diesen Gesetzentwurf der König.

Art. 65. Der König schließt die Verträge mit fremden Staaten, jedoch ist für die Bestätigung dieser Verträge die vorherige Zustimmung der Volksvertretung erforderlich. Für die Bestätigung rein politischer Verträge bedarf es keiner vorherigen Zustimmung der Volksvertretung.

Für einen Vertrag über den Aufenthalt fremder Armeen in dem Gebiet des Königreichs oder über den Durchzug durch dasselbe ist die Genehmigung der Volksvertretung erforderlich.

Die Volksvertretung kann, wenn dies erforderlich ist, im voraus den Ministerrat ermächtigen, Maßnahmen zur sofortigen Durchführung des vorgeschlagenen Vertrags zu treffen.

Staatsgebiet kann nicht ohne Genehmigung der Volksvertretung abgetreten oder ausgetauscht werden.

Art. 66. Der König verkündet die Gesetze durch Erlaß, der das durch die Volksvertretung verabschiedete Gesetz enthält. Der Erlaß ist von allen Ministern gegenzuzeichnen. Der Justizminister versieht den Erlaß mit dem Staatssiegel und sorgt für die Veröffentlichung im Staatsblatt (Službene Novine).

Das Gesetz tritt 15 Tage nach der Veröffentlichung im Staatsblatt in Kraft, es sei denn, daß das Gesetz selbst etwas anderes bestimmt. Der Tag der Veröffentlichung im Staatsblatt wird mitgerechnet.

Art. 67. Die Volksvertretung hat das Enquete- und Untersuchungsrecht bezüglich der Wahlen und in Fragen der Verwaltung.

Art. 68. Jedes Mitglied des Senats und der Abgeordnetenversammlung hat das Recht, den Ministern Fragen zu stellen, und das Recht zu Interpellationen. Die Minister sind verpflichtet, die Antwort noch im Laufe derselben Tagung zu erteilen.

Art. 69. Der Senat und die Abgeordnetenversammlung stehen nur mit den Ministern unmittelbar in Beziehung.

Art. 70. Im Senat und in der Abgeordnetenversammlung sind nur ihre Mitglieder, die Mitglieder der Regierung und die durch königlichen Erlaß bestimmten Regierungsvertreter berechtigt, das Wort zu ergreifen.

Art. 71. Der Senat und die Abgeordnetenversammlung sind beschlußfähig, wenn an der Sitzung ein Drittel aller Senatoren bzw. aller Abgeordneten teilnimmt.

Zu einer gültigen Entscheidung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag, über den abgestimmt worden ist, als angenommen.

Art. 72. Über jeden Gesetzentwurf muß zweimal in derselben Tagung abgestimmt werden, bevor er endgültig angenommen wird.

Art. 73. Die Beschlußfassung des Senats und der Abgeordnetenversammlung in gemeinsamer Sitzung findet nur in den vom Gesetz ausdrücklich erwähnten Fällen statt.

Die gemeinsamen Sitzungen des Senats und der Abgeordnetenversammlung werden durch den Präsidenten des Senats und den der Abgeordnetenversammlung abwechselnd geleitet.

Art. 74. Der Senator bzw. der Abgeordnete ist für die von ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied des Senats bzw. der Abgeordnetenversammlung abgegebene Stimme nicht verantwortlich.

Für alle Äußerungen und Handlungen bei der Ausübung des Mandats, sei es im Senat oder in der Abgeordnetenversammlung oder in den Ausschüssen oder bei besonderen Missionen oder bei speziellen vom Senat bzw. der Abgeordnetenversammlung erteilten Aufträgen, tragen die Senatoren bzw. die Abgeordneten die Verantwortung gegenüber dem Senat bzw. der Abgeordnetenversammlung gemäß der Geschäftsordnung. Für Äußerungen und Handlungen, die eine strafbare Handlung enthalten, ist der Senator bzw. der Abgeordnete auch vor den ordentlichen Gerichten verantwortlich, wenn der Senat bzw. die Abgeordnetenversammlung die Zustimmung dazu gibt. Für Beleidigungen, Verleumdungen oder Verbrechen ist der Senator bzw. der Abgeordnete vor den ordentlichen Gerichten auch ohne vorherige Zustimmung des Senats bzw. der Abgeordnetenversammlung verantwortlich.

Art. 75. Ohne Ermächtigung des Senats bzw. der Abgeordnetenversammlung können ihre Mitglieder für außerhalb der Mandatsausübung begangene strafbare Handlungen nicht zur Verantwortung gezogen werden, auch ihrer Freiheit nicht beraubt werden, solange ihr Mandat dauert, es sei denn, daß sie bei Ausübung des Verbrechens oder der Übertretung angetroffen werden. Auch in diesem Falle werden der Senat oder die Abgeordnetenversammlung, falls sie tagen, benachrichtigt und geben oder verweigern die Ermächtigung für die Dauer der Tagung.

Das Recht der Senatoren und Abgeordneten auf Immunität beginnt mit dem Tag ihrer Wahl bzw. ihrer Ernennung.

Wenn ein Senator oder ein Abgeordneter nach Amtsantritt wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wird, so hat die Behörde, die den Beschluß zur Strafverfolgung faßt, den Senat oder die Abgeordnetenversammlung zu benachrichtigen, welche die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilen oder verweigern.

Ein Mitglied des Senats und der Abgeordnetenversammlung kann nur für die Tat zur Verantwortung gezogen werden, für die die Ermächtigung erteilt worden ist.

Art. 76. Dem Senat und der Abgeordnetenversammlung steht das ausschließliche Recht zu, in ihrem Bereich die Ordnung durch ihren Präsidenten aufrechtzuerhalten. Keine bewaffnete Macht darf in das Gebäude oder in dessen Hof ohne Genehmigung des Präsidenten gebracht werden. Ebensowenig können ohne Genehmigung des Präsidenten Staatsorgane irgendwelche Amtshandlungen im Senat oder in der Abgeordnetenversammlung vornehmen.

Niemand darf das Gebäude des Senats bzw. der Abgeordnetenversammlung bewaffnet betreten mit Ausnahme der Personen, die vorschriftsmäßig Waffen tragen und sich im Senat bzw. der Abgeordnetenversammlung im Dienst befinden.

Teil VIII

Die Regierungsgewalt

Art. 77. Der König ernennt und entläßt den Ministerpräsidenten und die Minister. Der Ministerpräsident und die Minister bilden den Ministerrat, der dem König unmittelbar untersteht. Die Minister stehen an der Spitze der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung.

Der Minister kann auch ohne Portefeuille sein.

Die Minister ernennen die unteren Staatsbeamten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes.

Vor dem Amtsantritt leisten die Minister den Eid, daß sie dem König treu sein und gemäß der Verfassung und den Gesetzen handeln werden.

Art. 78. Der König und die Abgeordnetenversammlung können die Minister wegen Verletzung der Verfassung und der Landesgesetze bei der Ausübung ihres Amtes anklagen. Für die von dem Minister bei gesetzwidrigen Amtsführungen den Bürgern zugefügten Schäden haftet der Staat, jedoch der Minister dem Staat gegenüber.

Art. 79. Der Minister kann sowohl während der Dauer seines Amtes wie auch noch innerhalb von 5 Jahren nach seinem Rücktritt verklagt werden.

Die Erhebung der Klage muß schriftlich erfolgen und alle Anklagepunkte enthalten.

Wenn die Abgeordnetenversammlung den Minister anklagt, so muß der Anklagebeschluß mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit sämtlicher Abgeordneten gefaßt werden.

Art. 80. Die näheren Bestimmungen über die Ministerverantwortlichkeit sind in einem besonderen Gesetz enthalten.

Art. 81. Die Regierungsgewalt kann Verordnungen für die Durchführung der Gesetze erlassen.

Art. 82. Die Verwaltung im Königreich wird nach Banowinen, Kreisen und Gemeinden durchgeführt.

Art. 83. Das Königreich Jugoslawien hat 9 Banowine, und zwar:

1. Drave mit Hauptstadt Ljubljana ⁴⁾
2. Save mit Hauptstadt Zagreb ⁵⁾
3. Vrba mit Hauptstadt Banjaluka
4. Primorska (Küstenland) mit Hauptstadt Split
5. Drina mit Hauptstadt Sarajevo
6. Zeta mit Hauptstadt Zetina ⁶⁾

⁴⁾ Laibach.

⁵⁾ Agram.

⁶⁾ Cetinje.

7. Dunavska (Donau) mit Hauptstadt Novi Sad 7)
8. Morava mit Hauptstadt Nisch
9. Vardar mit Hauptstadt Skoplje.

Die Banowine Drave umfaßt den folgendermaßen abgegrenzten Teil des Staatsgebietes: von dem Orte, wo die nördliche Grenze des Kreises Tschabar die Staatsgrenze mit den Staaten Italien, Österreich und Ungarn trifft, bis zu dem Ort, wo die Staatsgrenze mit Ungarn den Fluß Mur erreicht (nordöstlich von Tschakowtza). Vom Fluß Mur folgt die Grenze der östlichen bzw. südlichen Grenze der Kreise: Lendawa, Ljutomer, Ptui, Schmarje, Brežitze, Kruschko, Nowo Mesto, Metlika, Tschromel, Kotschewje und Logatez, indem sie alle diese Kreise umfaßt.

Die Banowine Save ist im Norden bis zum Fluß Mur von der oben erwähnten Grenze der Banowine Drave begrenzt. Dann folgt die Grenze der Mur und dann der Staatsgrenze mit Ungarn bis zu dem Orte, wo diese den Fluß Drave verläßt, von wo sie der Drave und der Donau bis zur nördlichen Grenze des Kreises Iloka folgt. Von der Donau bis zum Fluß Save folgt die Grenze der östlichen Grenze der Kreise: Wukowar, Winkowtzi und Župana, indem sie auch diese Kreise umfaßt. Weiter folgt sie der Save bis zum Nebenfluß Una und nachher von der Una bis zur nordöstlichen Grenze des Kreises Dwor (südwestlich von Kostajnitze). Von diesem Orte bis zum Adriatischen Meer (Kanal von Moralitsch) folgt die Grenze der südlichen Grenze der Kreise: Kostajnitza, Petrina, Glina, Wrgin-Most, der südöstlichen Grenze des Kreises Wojnik, der östlichen Grenze der Kreise: Slun, Korenitza und D. Lapaz. Weiter folgt die Grenze der südlichen Grenze der Kreise Gratschatz und Gospitsch, indem sie auch diese Kreise umfaßt. Von hier geht die Grenze weiter durch die Lubaschke-Enge, den Kanal Nowa Poljana zwischen den Inseln Maon und Planik und nördlich von den Inseln Olib und Sliwa bis zur Staatsgrenze des Adriatischen Meeres.

Die Banowine Vrba wird begrenzt durch die nordöstliche Grenze des Kreises Dwor (südwestlich von Kostajnitze), vom Fluß Una bis zu seiner Mündung in die Save, danach durch die Save, durch die östliche Grenze der Kreise: Derwent und Gratschanitza bis zum Fluß Bosne bei dem Dorf Dolza. Dann folgt sie der südwestlichen Grenze des Kreises Maglai bis zum Triangel der Kreise: Teschan, Maglai und Žeptsche. Von diesem Punkt folgt die Grenze der nördlichen Grenze der Kreise: Žeptsche, Zenitza und Trawniki bis zum Berg Wlaschik (Ljuta Greda Höhe 1740); von dort geht die Grenze quer über die Höhe 1446 östlich von dem Tal Lessine (H. 1433), die Höhe 1057, Jelitsch Höhe 1192, Höhe 1018, Höhe 1139, Obrenowatz Höhe 1157, dann quer über den Berg Radanje (H. 1366) und Igralischta (H. 1085) und erreicht Rakowze (H. 1217). Von hier verläuft die Grenze zwischen den Dörfern Podriptzi und Sultanowitschi, dann zwischen den Dörfern

7) Neusatz.

Gmitschi und Guwna na Ossoj (H. 888) und ferner an dem Bergkamm über Schuljage (H. 1533), Demirowza (H. 1724) und Zrni Wrch (H. 1403) auf M. Witorog (H. 1748). Von M. Witorog geht die Grenze östlich und südwestlich der Grenze des Kreises Glamotsch bis zur Höhe 1156 des Berges Staretini, von dort schneidet die Grenze den westlichen Teil von Liwansko Polje und erreicht bei Triglaw (H. 1913) die südwestliche Grenze des Kreises Liwno; von dort geht sie bis Weliki Bat (H. 1851). Weiter folgt die Grenze der südlichen und westlichen Grenze des Kreises Bos. Petrowatz bis zum Triangel der Kreise D. Sapatz, Knin und Bos. Petrowatz. Von hier bis zur nordöstlichen Grenze des Kreises Dwor (südwestlich von Kostajnitze) folgt die Grenze der oben bezeichneten Grenze der Banowine Save.

Die Primorska (Küstenland) Banowine fällt im Norden mit der erwähnten südlichen Grenze der Banowine Save und Vrba zusammen bis zum Triangel zwischen den Kreisen Jajze, Bugojno und Trawniki (Račowze H. 1217). Von diesem Ort folgt die Grenze der östlichen Grenze des Kreises Bugojno und der nördlichen Grenze des Kreises Konitz, danach der östlichen Grenze der Kreise Konitz und Mostar bis zum Triangel der Kreise: Mostar, Stolatz und Newessine. Weiter folgt sie der Grenze des Kreises Stolatz, indem sie auch diesen Kreis umfaßt. Am Adriatischen Meer kreuzt die Grenze die Kanäle Neretwljan und Peljeschatsch bis zur Staatsgrenze des Adriatischen Meeres.

Die Banowine Drina wird nach Westen begrenzt bis zum Fluß Save von der oben bezeichneten Grenze der Banowine Primorska und Vrba und ferner im Norden durch Save bis zum Nebenfluß Kolubare. Von dem Nebenfluß Kolubare bis zur westlichen Grenze der Primorska Banowine H. 2058 auf dem Berg Treskawitza (östliche Grenze des Kreises Konitz) folgt der östlichen Grenze der Kreise: Possawska (Obrenowatz) Tamnaw, Kolubare (Mionitza) und Požesch, umfaßt den Kreis Ljubitschky; weiter folgt sie der östlichen Grenze der Kreise Trnawa und Dragatschewo, der östlichen, südlichen und westlichen Grenze des Kreises Morava und ferner der südlichen Grenze der Kreise: Arila, Zlatibor, Wischegrad, Tschajnik, Rogatitsch und Sarajevo.

Die Banowine Zeta wird im Norden begrenzt durch die bereits angegebene südliche Grenze der Banowine Primorska und Drina bis zum Triangel der Kreise Dragatschewo, Žitsch und Studena. Von diesem Triangel bis zu der Staatsgrenze mit Albanien folgt die Grenze der östlichen Grenze der Kreise: Studena, Deže, Mitrowitza, Drenitza und Podrim, indem sie diese Kreise umfaßt. Danach folgt die Grenze der staatlichen Grenze mit Albanien bis zum Adriatischen Meer.

Die Dunavska (Donau) Banowine ist im Südwesten durch die bezeichnete Grenze der Banowine Drina und Save und im Norden und Nordwesten durch die Staatsgrenze mit Ungarn und Rumänien bis zu dem Punkte, wo die letztere die Donau erreicht, begrenzt. Von hier folgt sie der Donau bis zur östlichen Grenze des Kreises Ram. Sie folgt nach Süden der östlichen und südlichen Grenze des Kreises Ram und danach der südöstlichen Grenze des Kreises Požarewatz. Dann setzt

sie sich längs der östlichen Grenze der Kreise Morava, Lepenitza, Kragujewatz und Gruja bis Dulenskog Tzrni Wrch (H. 919) auf Gleditschberg fort, von hier quer durch Kretschana (H. 760) und Bursaka (H. 822), erreicht die Grenze der Banowine Drina bei dem Berg Kotlenik, und zwar bei Tzrni Wrch (H. 768).

Die Banowine Morava wird im Norden und Osten begrenzt durch die Staatsgrenze mit Rumänien und Bulgarien bis zur südlichen Grenze des Kreises Lužnitsa (bei Destschani Kladenetz). Von hier folgt die Grenze der südlichen Grenze der Kreise: Lužnitsa, Nisch, Dobritsch, Prokupa, Kossanitza, Lapa und Wutschitrn, indem sie auch diese Kreise umfaßt, und erreicht bei dem Triangel der Kreise Wutschitrn, Granitza und Drenitza die Grenze der Banowine Zeta. Danach folgt die Grenze im Norden der angegebenen Grenze der Banowine Zeta, Drina und Dunavska.

Die Banowine Vardar wird im Norden begrenzt von der angegebenen Grenze der Banowine Zeta und Morava, im Osten, Süden und Westen von der staatlichen Grenze mit Bulgarien, Griechenland und Albanien.

Die Streitfragen über die Einzelheiten der Abgrenzung der einzelnen Banowine entscheidet der Minister des Inneren.

Art. 84. Die Banowine sind administrative und Selbstverwaltungseinheiten. Durch besonderes Gesetz wird die Einteilung der Banowine in Kreise und Gemeinden geregelt.

Die Organisation der Gemeindeverwaltung und ihr Tätigkeitsbereich wird durch besonderes Gesetz nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung geregelt.

Art. 85. Die Stadt Belgrad mit Semlin und Pantschewo bildet eine eigene Selbstverwaltungseinheit. Zu dieser Selbstverwaltungseinheit gehört die Umgebung, die von den Banowinen abgetrennt und den Gemeinden Belgrad, Semlin und Pantschewo zugeteilt ist.

Art. 86. An der Spitze der Banowine steht ein Ban. Er ist Vertreter der obersten Gewalt in der Banowine.

Der Ban wird durch den König auf Antrag des Präsidenten des Ministerrats ernannt.

Art. 87. Der Ban ernennt, versetzt, pensioniert und entläßt die Verwaltungsbeamten der Banowine in den Grenzen der im Gesetz über die Banverwaltung festgelegten Kompetenz.

Selbstverwaltung

Art. 88. In jeder Banowine als Selbstverwaltungskörperschaft besteht ein Banowinelandtag und ein Banowineausschuß.

Art. 89. Der Banowinelandtag wird auf 4 Jahre in allgemeiner gleicher direkter Wahl gemäß den Bestimmungen des Gesetzes gewählt.

Der Landtag wählt aus seiner Mitte den Banowineausschuß, der das vollziehende Selbstverwaltungsorgan der Banowine ist.

Der Ban ernennt und entläßt die Beamten der Banowine auf Vorschlag des Banowineausschusses.

Art. 90. Die Landtage der Banowine können einzelne Zweige der Banowineverwaltung und des Lebens in der Banowine durch Verordnungen auf Grund einer durch das Gesetz über die Organisation der Banowine oder andere Gesetze erteilten Ermächtigung regeln.

Die Verordnungen der Banowine haben Gesetzeskraft für die betreffenden Banowine. Sie dürfen weder der Verfassung noch anderen bestehenden Gesetzen widersprechen; andernfalls dürfen sie nicht durchgeführt werden.

Art. 91. Der Banowineausschuß bereitet die Verordnungsentwürfe der Banowine vor, über die der Banowinelandtag beschließt.

Der Ban verkündet und veröffentlicht die Verordnungen der Banowine, nachdem er zuvor die zustimmende Erklärung des Staatsrats über ihre Gesetzmäßigkeit nachgesucht hat. Falls der Staatsrat die Zustimmung verweigert, darf die Verordnung nicht veröffentlicht werden.

Der Staatsrat ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat die Zustimmung entweder zu erteilen oder zu verweigern. Wenn der Staatsrat sich nicht innerhalb dieser Frist geäußert hat, gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 92. Die Zentralgewalt trägt Sorge dafür, daß die Selbstverwaltungsorgane ihre gesetzlichen Pflichten innerhalb der festgelegten Schranken erfüllen und keine allgemeinen Staatsinteressen verletzen.

Art. 93. Der Ban bzw. das durch Gesetz bestimmte Staatsorgan hat das Recht, alle Beschlüsse des Banowinelandtags und des Banowineausschusses oder der Gemeinderäte oder Gemeindeausschüsse, die der Verfassung, den Gesetzen und den Verordnungen widersprechen, außer Kraft zu setzen. Gegen den Beschluß des Bans findet innerhalb einer vom Gesetz bestimmten Frist Klage vor dem Staatsrat statt.

Ebenso können auch jene Verordnungen und Verfügungen außer Kraft gesetzt werden, die den allgemeinen Staatsinteressen zuwiderlaufen. In diesem Falle wird die Klage dem Minister des Innern innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht.

Der Banowinelandtag kann auf Antrag des Innenministers durch königlichen Erlaß auch vor dem Ablauf der vierjährigen Periode aufgelöst und Neuwahl für die betreffende Banowine angeordnet werden.

Art. 94. Der Banowinelandtag beschließt auf Vorschlag des Banowineausschusses jedes Jahr in seiner ersten Tagung den Haushaltsplan der Banowine für das kommende Jahr.

Art. 95. Der Finanzminister genehmigt den Haushaltsplan der Banowine, und der oberste Rechnungshof prüft seine Durchführung durch Prüfung der abgeschlossenen Abrechnung über den Haushalt.

Art. 96. Die Gemeinden sind Selbstverwaltungskörper. Durch besonderes Gesetz können ihnen auch Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden; diese werden unter der Aufsicht der dazu bestimmten Verwaltungsorgane durchgeführt.

Art. 97. Die Regelung der Organisation und der Zuständigkeit

der Selbstverwaltungskörper der Banowine und Gemeinden erfolgt durch Gesetz.

Art. 98. Für Streitigkeiten verwaltungsrechtlichen Charakters werden Verwaltungsgerichte gebildet. Sitz, Zuständigkeit und Organisation derselben werden durch Gesetz bestimmt.

Art. 99. Der Staatsrat ist das oberste Verwaltungsgericht. Die Ernennung der Mitglieder des Staatsrats sowie seine Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Teil IX

Die Rechtspflege

Art. 100. Die Gerichte sind unabhängig. Bei der Rechtsprechung sind sie keiner Gewalt unterworfen; sie entscheiden nach dem Gesetz.

Die Gerichte und ihre Zuständigkeiten können nur durch Gesetz festgesetzt werden.

Durch Gesetz wird bestimmt, in welcher Weise die Präsidenten der Gerichte und die Richter zu wählen und zu ernennen sind.

Für Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten islamitischer Personen sind die staatlichen Cheriatsrichter zuständig.

Art. 101. Die Richter aller Gerichte sind unabsetzbar. Kein Richter kann gegen seinen Willen und ohne Urteil der ordentlichen Gerichte oder ohne Disziplinarurteil des Kassationshofs seines Amtes enthoben oder aus irgendwelchen Gründen aus dem Dienst entlassen werden. Ein Richter kann nicht wegen seiner richterlichen Tätigkeit ohne Genehmigung des zuständigen Gerichts verklagt werden.

Ein Richter kann nicht, und sei es auch nur vorübergehend, auf eine andere bezahlte oder nichtbezahlte öffentliche Dienststelle ohne seine Zustimmung und ohne Genehmigung des Kassationshofs versetzt werden.

Ein Richter kann nur mit seiner Zustimmung versetzt werden.

Der Richter kann bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahres im Dienst bleiben. Vor Ablauf dieser Frist kann der Richter nur auf Grund seines schriftlichen Antrags oder infolge körperlicher oder geistiger Schwäche, die ihn an der Ausübung seines Amtes hindert, in den Ruhestand versetzt werden. Im letzteren Falle wird die Versetzung in den Ruhestand von dem Kassationshof beantragt.

Teil X

Die Staatsfinanzen

Art. 102. Jedes Jahr genehmigt die Volksvertretung den Staatshaushaltsplan. Dieser gilt für ein Jahr.

Der Haushaltsplan muß der Abgeordnetenversammlung spätestens einen Monat nach dem Tag ihrer Einberufung zur ordentlichen Tagung vorgelegt werden. Gleichzeitig mit dem Haushaltsplan wird der Abgeordnetenversammlung die abgeschlossene Abrechnung über den Haus-

halt des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Abgeordnetenversammlung darf die vorgeschlagenen Ausgabe-posten nicht erhöhen, sie kann sie nur herabsetzen oder streichen.

Der Haushaltsplan wird nach Einzelposten genehmigt.

Die Art der Zusammenstellung und der Durchführung des Haushaltsplans wird durch Gesetz vorgeschrieben.

Die bei einem Ausgabeposten oder in einem Haushaltsjahr gemachten Einsparungen können nicht zum Ausgleich der Überschreitungen bei einem anderen Posten oder Jahre ohne Genehmigung der Volksvertretung verwendet werden.

Art. 103. Solange die Volksvertretung den ihr vorgelegten Haushaltsplan nicht genehmigt hat, kann sie einzelne Zwölftel für einen oder mehrere Monate genehmigen. Wenn die Abgeordnetenversammlung vor der Verabschiedung des Haushaltsplans aufgelöst worden ist, wird durch Erlaß der Haushaltsplan für das abgelaufene Rechnungsjahr auf höchstens 4 Monate verlängert. Wenn der Haushaltsplan auch innerhalb dieser Frist nicht verabschiedet wird, kann der alte Haushaltsplan durch königlichen Erlaß bis zum Ende des neuen Rechnungsjahres verlängert werden.

Art. 104. Die Staatssteuern und die allgemeinen Staatsabgaben werden ausschließlich durch Gesetz festgesetzt.

Die Regierung legt der Abgeordnetenversammlung eine beglaubigte Mitteilung des obersten Rechnungshofs über den Abschluß der Verträge über Staatsanleihen und ihre Verwendung gemäß den Gesetzen vor.

Art. 105. Die Steuerpflicht ist allgemein, und alle Staatsabgaben sind für das ganze Land gleich.

Der König und der Thronfolger zahlen Staatssteuern für ihre Privatvermögen.

Aus der Staatskasse können weder dauernde noch vorübergehende Beihilfen, Geschenke- oder Belohnungen gewährt werden; es sei denn, daß sie auf Gesetz beruhen.

Art. 106. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wird das Staatsvermögen von dem Finanzminister verwaltet.

Über die Art der Veräußerung staatlichen Grundvermögens ergeht ein besonderes Gesetz.

Das Monopolrecht steht dem Staate zu.

Die Bodenschätze, die Mineralwässer, die Quellen und die Naturkräfte sind Eigentum des Staates.

Die Art der Erteilung von Konzessionen für Bergwerke, Industrie- und andere Unternehmungen wird durch Gesetz geregelt.

Art. 107. Für die Prüfung der Abrechnung über den Haushalt und die Aufsicht bei der Durchführung des Haushaltsplans des Staates und der Selbstverwaltungskörper besteht der oberste Rechnungshof als höchste Kontrollinstanz.

Der Präsident und die Mitglieder des obersten Rechnungshofes werden durch die Abgeordnetenversammlung aus einer Liste von Kan-

didaten gewählt, die der Staatsrat zusammenstellt und in der doppelt so viele Kandidaten in Vorschlag gebracht werden, als Stellen zu besetzen sind.

Die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren des Rechnungshofes werden durch besonderes Gesetz geregelt.

In welchen Fällen gegen die Nichtgenehmigung durch den Rechnungshof Anfechtung vor dem Kassationshof stattfindet, wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

Der oberste Rechnungshof prüft, berichtet und liquidiert die Abrechnung der allgemeinen Verwaltung und alle Rechnungsvorlagen der Staatskasse. Er achtet darauf, daß kein Ausgabeposten des Haushaltsplans überschritten wird und keine Überschüsse aus einem Posten des Haushaltsplans auf einen anderen übertragen werden. Er schließt die Haushaltsabrechnungen aller staatlichen Verwaltungen ab und ist verpflichtet, alle erforderlichen Nachweise und Belege zusammenzubringen.

Die abgeschlossene Abrechnung über den Staatshaushalt wird der Volksvertretung mit den Bemerkungen des obersten Rechnungshofs und zwar spätestens nach einem Jahre seit dem Abschluß jedes Rechnungsjahres zur Beschlußfassung vorgelegt.

Teil XI

Die Armee

Art. 108. Die Militärflicht ist allgemein nach den Bestimmungen des Gesetzes. Die Organisation und die Stärke der Armee und der Marine werden durch Gesetz bestimmt. Der König regelt durch Verordnung auf Grund eines Vorschlags des Ministers der Armee und Marine die Errichtung der Militäreinheiten gemäß den dafür erlassenen Gesetzen. Wieviel Militär unter den Fahnen zu halten ist, wird jedes Jahr durch den Haushalt bestimmt.

Art. 109. Die Militärgerichte sind unabhängig. Bei der Rechtsprechung sind sie keiner Gewalt unterworfen, sie entscheiden nach dem Gesetz.

Der Richter eines Militärgerichts erster Instanz kann wegen seiner richterlichen Tätigkeit nicht ohne Genehmigung des Militärappellationsgerichts und ein Richter des Militärappellationsgerichts nicht ohne Genehmigung des Kassationshofs verklagt werden.

Über die Urteile der Militärgerichte entscheidet in letzter Instanz der Kassationshof.

Art. 110. Über die von Bürgern und Militärpersonen gemeinschaftlich begangenen strafbaren Handlungen entscheiden die ordentlichen Gerichte, jedoch im Kriege die Militärgerichte.

Art. 111. Niemand kann nach vollendetem 20. Lebensjahr in den Staatsdienst eintreten oder darin verbleiben, wenn er nicht nach den Bestimmungen des Militärgesetzes seiner Militärflicht genügt hat oder davon befreit worden ist.

Art. 112. Zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung kann die

Armee nur auf Verlangen der zuständigen Zivilbehörden verwendet werden.

Art. 113. Fremdes Militär kann nicht in den Dienst unseres Staates genommen werden, noch kann das Militär unseres Staates in den Dienst eines fremden Staates gestellt werden ohne vorherige Genehmigung der Volksvertretung.

Teil XII

Verfassungsänderung

Art. 114. Über die Änderung der Verfassung entscheidet der König mit der Volksvertretung.

Art. 115. Der Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Verfassung kann von dem König oder von der Volksvertretung ausgehen.

In einem solchen Antrag müssen ausdrücklich alle Punkte der Verfassung bezeichnet werden, die zu ändern oder zu ergänzen sind.

Wenn der Antrag von dem König ausgeht, wird er dem Senat und der Abgeordnetenversammlung mitgeteilt; darauf ist die Abgeordnetenversammlung sofort aufzulösen und die neue spätestens in vier Monaten einzuberufen.

Wenn ein solcher Antrag vom Senat bzw. von der Abgeordnetenversammlung ausgeht, so wird darüber nach dem für die mit $\frac{3}{5}$ -Mehrheit der gesamten Abgeordneten zu fassenden Beschlüsse vorgesehenen Verfahren Beschluß gefaßt. Der Antrag wird sodann dem Senat bzw. der Abgeordnetenversammlung vorgelegt, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{5}$ der gesamten Senatoren bzw. Abgeordneten zu beschließen haben.

Ist der Antrag in dieser Weise angenommen worden, so ist die Abgeordnetenversammlung aufzulösen und die neue spätestens innerhalb vier Monaten seit dem Tage der Annahme des Antrages einzuberufen.

Im einen wie im anderen Falle kann der Senat bzw. die Abgeordnetenversammlung nur über diejenigen Änderungen und Ergänzungen der Verfassung beschließen, die der Antrag, auf Grund dessen die Einberufung erfolgt ist, enthält.

Der Senat bzw. die Abgeordnetenversammlung beschließen mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder.

Falls der Senat und die Abgeordnetenversammlung sich über die Annahme des Antrags auf Änderung oder Ergänzung der Verfassung im ganzen oder teilweise nicht einigen können, ist das weitere Verfahren dasselbe wie bei Gesetzentwürfen (Art. 64).

Art. 116. Im Kriege, bei Mobilmachung, Unruhen und Aufstand, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Staates in Frage stellen oder wenn die öffentlichen Interessen in solchem Maße in Gefahr sind, kann der König in diesem besonderen Falle anordnen, daß vorübergehend die notwendigen außerordentlichen Maßnahmen für das ganze Königreich oder für einen Teil desselben unabhängig von den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze durch Erlaß getroffen werden.

Alle getroffenen Maßnahmen werden der Volksvertretung nachträglich zur Genehmigung vorgelegt.

Übergangsbestimmungen

Art. 117. Bis zum Zusammentritt der Volksvertretung gibt und verkündet der König die Gesetze durch Erlaß.

Der Erlaß ist von dem Präsidenten des Ministerrats, von dem zuständigen Minister und von dem Justizminister gegenzuzeichnen.

Art. 118. Alle bestehenden Gesetze, abgesehen von dem Gesetz über die königliche Gewalt und die oberste Staatsregierung vom 6. Januar 1929, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzlichem Wege geändert oder aufgehoben werden.

Art. 119. Die Bestimmung des Art. 101 dieser Verfassung findet fünf Jahre lang vom Inkrafttreten der Verfassung ab keine Anwendung.

Schlußbestimmungen

Art. 120. Diese Verfassung tritt in Kraft und wird verbindlich mit der Veröffentlichung im Staatsblatt.

Für die Durchführung der Verfassung sorgen der Präsident des Ministerrats und alle Minister.

Wir überlassen unserem Justizminister, diese Verfassung zu veröffentlichen, und allen Ministern, für ihre Durchführung zu sorgen, den Behörden befehlen wir, nach ihr zu handeln, und jedem Bürger, sie zu befolgen.

Belgrad, den 3. September 1931.

Alexander I.

(Diese Verfassung ist in Nr. 200 des Staatsblatts vom 3. September d. J. veröffentlicht und an diesem Tag in Kraft getreten.)

2) Ermächtigungsgesetz über die sofortige Anwendung internationaler Verträge und Abkommen vom 19. April 1932 ¹⁾

§ 1.

Im Sinne des Satzes 3 Art. 65 der Verfassung wird der Ministerrat ermächtigt, auch vor der Genehmigung der Abgeordnetenversammlung, wo es nötig ist, auf Antrag des Außenministers und des Ministers für Handel und Industrie mit Beschluß die sofortige Inkrafttretung (Anwendung) der mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge und Abkommen über die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Königreiche und den betreffenden Ländern anzuordnen, sie dann aber der Genehmigung der Abgeordnetenversammlung zu unterbreiten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt nach der Unterschrift des Königs in Kraft und wird verbindlich mit dem Tage seiner Veröffentlichung in der Službene Novine und tritt außer Kraft am 1. April 1933.

¹⁾ Službene Novine (Staatsblatt) Nr. 91 vom 20. April 1932.